

## Wiesen dürfen nicht betreten werden

Menschen zieht es derzeit in die Natur, dabei kommt es zu Konflikten mit Landeigentümern und dem Naturschutz

**Regio. Die Menschen gehen derzeit gerne raus in die Natur. Egal ob am Tuniberg, am Schönberg, im Markgräflerland oder im Münsertal: Überall sind Radfahrer, Fußgänger, Reiter und auch Autofahrer unterwegs, um die Natur und die Landschaft zu genießen. Dabei fällt immer wieder auf, dass sich einige nicht an die Regeln halten oder sich deren gar nicht bewusst sind. So wird etwa Müll zurückgelassen, Flächen betreten, die nicht betreten werden dürfen oder es wird Feuer gemacht.**



**Die Landschaft soll so genutzt werden, dass alle etwas davon haben und es soll respektvoll mit ihr umgegangen werden.**

Foto: mma

Der Badische Landwirtschaftliche Verband wies unlängst auf die Regeln und Gesetze hin. Jeder hat das Recht sich in der freien Landschaft zu erholen. Aufgrund der Sozialpflichtigkeit seines Grundeigentums muss jeder Grundstückseigentümer das freie Betretungsrecht dulden, dies hat jedoch auch Grenzen. Nach Paragraph 43 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) hat jeder das Recht auf Erholung, dabei muss er jedoch auf die Belange des Grundstückseigentümers Rücksicht nehmen und mit der Natur und Landschaft, besonders mit den wilden Tieren und Pflanzen, sorgsam umgehen.

Die freie Landschaft, also Wiesen und Äcker, darf nur auf Straßen und Wegen und auf ungenutzten Flä-

chen betreten werden. Nicht betreten werden dürfen nach Paragraph 44 NatSchG Äcker in der Zeit zwischen Saat oder Feldbestellung und Ernte. Wiesen und Weiden dürfen in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, also mit dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur Winterruhe, nicht betreten werden. Für Sonderkulturen wie Obst und Reben zählt dies das ganze Jahr über. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Grundstück eingezäunt ist oder nicht.

Der Wald darf in seiner ganzen Fläche betreten werden. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen der Wald und die Wege etwa bei Holzeinschlag nicht betreten werden, selbes gilt für Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen und gesperrte Wald-

flächen. Diese Verbote gelten auch ohne entsprechende Schilder. Auch auf Feuer machen muss verzichtet werden. Zu einem wegen der Waldbrandgefahr, zum anderen werden die Grundstücke beschädigt.

In Naturschutzgebieten gelten noch strengere Regeln, die beachtet werden müssen.

Im Allgemeinen sollte die freie Landschaft und der Wald nicht außerhalb der Straßen und Wege aus Rücksicht auf die Tiere und Pflanzen betreten werden. Fahrradfahren und Reiten ist nur auf geeigneten Wegen gestattet. Aufpassen müssen Radfahrer, Reiter und Fußgänger auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, die ihre Arbeit verrichten und manchmal unverhofft aus etwa einer Rebzeile, einem Acker oder dem Wald her-

ausfahren können.

Aufpassen müssen auch Hundebesitzer. So sind die Hinterlassenschaften der Vierbeiner stets zu entsorgen. Auf Wiesen und Weiden muss dies geschehen, da dort die Nahrung für die Tiere produziert wird und diese dadurch krank werden können. Ein Leinenzwang gilt nur in Naturschutzgebieten, wenn dies in Verordnungen geregelt ist oder in der Polizeiverordnung einer Gemeinde steht. Jedoch muss der Hundehalter immer auf sein Tier einwirken können und darauf achten, dass dieses nicht wildert. Gerade im Frühjahr, wenn viele Arten ihre Jungen bekommen, sollte der Hund an der Leine geführt werden. Doch nicht nur Hundkot stellt ein Problem dar, auch der eigene Müll sollte selbstverständlich wieder mit nach Hause genommen und nicht einfach in der Landschaft entsorgt werden.

Ein Problem sind auch die überall abgestellten Fahrzeuge. Diese dürfen Feld- und Waldwege nicht befahren, es sei denn, es dient zur Bewirtschaftung eines Grundstückes. Autos sind auf Parkplätzen abzustellen. Einfahrten auf Wege und Grundstücke müssen frei gehalten werden. Das wilde Parken behindert sowohl die Land- und Forstwirte, die Rettungskräfte, den Verkehr als auch die Erholungssuchenden an sich.

**Michael Maier**